



Luzern, 13. Oktober 2015

Hinweise und Empfehlungen zur protokollarischen Rangfolge

Die Staatskanzlei ist für Protokoll- und Zeremoniefragen des Kantonsrates und des Regierungsrates zuständig. Sie stellt die Koordination zwischen den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zwischen den Departementen sicher. Ein eigens für den Kanton Luzern geltendes Protokollreglement existiert nicht. Die Staatskanzlei orientiert sich bei protokollarischen Fragen (einschliesslich der Rangfolge bei repräsentativen Anlässen) grundsätzlich am Protokollreglement der Schweizerischen Eidgenossenschaft, genehmigt vom Bundesrat am 9. Dezember 2002.

In Ableitung aus der Kantonsverfassung und in Anlehnung an die Protokollregelung des Bundes ergibt sich für den Kanton Luzern die folgende protokollarische Rangfolge:

1. Regierungspräsident/in
2. Kantonsratspräsident/in
3. Kantonsgerichtspräsident/in
4. Mitglieder des Regierungsrates
5. Mitglieder des Ständerates und des Nationalrates
6. Mitglieder des Kantonsrates
7. Staatsschreiber/in
8. Mitglieder des Kantonsgerichtes
9. Präsidialbehörden der Gemeinden und Gemeinderäte

Bei gleichem Rang sind in der Regel das Dienstalter und das Alter massgebend. Betreffend die Reihenfolge der Redner gilt: der ranghöchste Redner spricht in der Regel zuletzt. Beide Ehegatten haben grundsätzlich denselben Rang.

Eine eigentliche Hierarchie der Gewalten lässt sich aus der Kantonsverfassung allerdings nicht ableiten. Zu erwägen ist deshalb, dass der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates den Gesetzgeber, das Organ der Oberaufsicht sowie mittelbar die Luzerner Bevölkerung und damit den Souverän vertritt. Es ist im Kanton Luzern verbreitete Praxis, diesen Rang besonders zu würdigen und den Kantonsratspräsidenten oder die -präsidentin an erster Stelle zu begrüssen. Eine solche Abweichung von der oben dargestellten Rangfolge kann dem individuellen Ermessen im Einzelfall überlassen bleiben und ist nach Meinung des Regierungsrates aus Respekt vor dem Amt des Parlamentspräsidiums durchaus angezeigt.